**Konzept Begleitetes Wohnen**

1. **Protrait**
   1. Standort  
      Die Heilsarmee Aargau Süd befindet sich im Industriegebiet von Reinach AG. Das Korps und die Sozialdiakonie sind zusammen mit der Brocki in einem Gebäude untergebracht, in dem auch das Begleitete Wohnen angesiedelt ist.
   2. Organisationsstruktur  
      Das Begleitete Wohnen ist ein Angebot der Sozialdiakonie der Heilsarmee Aargau Süd.
2. Angebot  
   Es werden drei begleitete Wohnplätze angeboten für Menschen, die Bedarf an einem Obdach sowie individuelle Begleitung im Alltag benötigen. Die drei Plätze werden als Zweckwohngemeinschaft angeboten. Jeder Person steht ein persönliches Zimmer zur Verfügung, Wohn- und Badezimmer, Küche und Terrasse sind zur gemeinsamen Nutzung. Der Umfang der Begleitung wird im Voraus festgelegt, regelmässig überprüft und bei Bedarf angepasst. Die Begleitung umfasst jedoch mindestens zwei Stunden und maximum fünf Stunden pro Woche. Während der Probezeit von drei Monaten ist eine zusätzliche Begleitung von mindestens drei Stunden pro Woche Voraussetzung, um den Bedarf der Begleitung erfassen zu können.
   1. Zielsetzung

Das Begleitete Wohnen hat zum Ziel, die in den Studien "Slow" (2008) und "Slow 2.0" (2018) aufgezeigten Lücken im Oberen Wynental zu schliessen mit

* Förderung der Wohnkompetenz sowie Sozial- und Selbstkompetenz.
* Begleitung in schwierigen Lebenssituationen
  1. Zielgruppe  
     Unser Angebot richtet sich an Menschen, die auf dem freien Wohnungsmarkt keine Wohnung erhalten und Unterstützung um Wohn- und Lebensalltag benötigen, wie zum Beispiel:
* Junge Erwachsene in Ausbildung
* Menschen mit psychischer Erkrankung
* Nach einem Austritt aus einem stationären Klinikaufenthalt
* Haftentlassene
  1. Aufnahmebedingungen  
     - Mindestalter von 18 Jahren  
     - Gültige Kostengutsprache  
     - Privathaftpflichtversicherung  
     - Motivation und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Begleitpersonen  
     - Vorhandensein einer minimalen Tagesstruktur oder die Bereitschaft, diese aufzubauen  
     - Je nach Problemstellung ist die Inanspruchnahme von externen Dienstleistungen (z.B. Suchtberatung, psychologische Begleitung) notwendig und kann von der Heilsarmee Aargau Süd vorausgesetzt werden.
  2. Ausschlusskriterien  
     - Akute Selbst- und/oder Fremdgefährdung  
     - Akute Suchterkrankung  
     - Pflegerische Unterstützung notwendig
  3. Finanzierung

Für die Finanzierung des Wohnplatzes ist die zuständige Behörde verantwortlich und leistet vor Eintritt eine schriftliche Kostengutsprache. Die Begleitung wird gemäss festgelegter Monatspauschale, ebenfalls auf der Kostengutsprache festgehalten, finanziert.

Selbstzahler müssem belegen, dass sie die Finanzierung selber tragen können. Die Begleitung wird gemäss festgelegter Monatspauschale im Voraus abgerechnet.

1. Ablauf des Aufenthalts
   1. Aufnahme

Die interessierte Person oder zuständige Behörde klärt ab, ob ein Wohnplatz frei ist. Sie nimmt Kontakt mit dem Begleiteten Wohnen Aargau Süd auf. Das unverbindliche Anmeldeformular wird ausgefüllt und inklusive relevanten Akten der Sozialdiakonie zugestellt.

Danach findet ein Erstgespräch mit der interessierten Person und der zuständigen Person der Behörde statt.

Die Wohnung wird mit der interessierten Person, auf Wunsch auch in Begleitung der zuständigen Behörde, besichtigt und einen Schnuppertermin für einen WG-Abend vereinbart. Anschliessend wird innerhalb einer beidseitig festgelegten Frist entschieden, ob es zum definitiven Eintritt kommt.

Die Hausordnung, der Untermietvertrag und die Begleitvereinbarung sind Formulare, die zu unterzeichnen sind. Sie sind die Voraussetzung für einen Eintritt und stellen die Grundlage der Zusammenarbeit dar. Der Bewohner/die Bewohnerin ist verpflichtet, sich an die darin enthaltenen Vereinbarungen zu halten. Verstösse werden verwarnt und können schlussendlich zu einer Kündigung führen.

Durch die Unterzeichnung einer Entbindungserklärung im Bezug auf das Arztgeheimnis oder die berufliche Schweigepflicht von involvierten Fachpersonen, wird der für die Begleitung notwendige Austausch gewährt.

Ein Übertritt von der Notunterkunft ins Begleitete Wohnen ist möglich.

* + 1. Aufenthaltsphase
       1. Probezeit  
          Die ersten drei Monate gelten als Probezeit. Während dieser Zeit ist eine zusätzliche Begleitung von mindestens drei Stunden pro Woche eine Voraussetzung. Während der Probezeit wird erfasst, welchen Begleitumfang eine Person bedarf und geprüft, ob das Begleitete Wohnen Aargau Süd die passende Wohnform darstellt. Nach Ablauf der Probezeit wird mit dem Bewohner/der Bewohnerin und dem Kostenträger die Einstiegsphase evaluiert. Kommen alle Beteiligten zum Schluss, dass das Begleitete Wohnen die geeignete Wohn- und Begleitform bieten kann, so wird eine Kostengutsprache für die nächsten sechs Monate erstellt und der Begleitumfang für diese Zeit ausgehandelt.
    2. Aufenthalt  
       Die Begleitung findet im Bezugspersonensystem statt. Grundlage der Begleitung bieten beim Eintrittsgespräch festgelegte Grobziele und die Ziele, die in Kooperation mit dem Bewohner/der Bewohnerin erarbeitet, durchgeführt und evaluiert werden. Der Prozess wird in der Förderplanung festgehalten und spätestens halbjährlich beim Standortgespräch überprüft und angepasst.

Neben den individuellen Zielen gilt für alle Bewohnerinnen/ Bewohner die Hausordnung, welche neben den allgemeinen Verhaltensregeln auch die Aufgaben der Bewohnerinnen/ Bewohner im Haushalt festlegt. Die Wohngemeinschaft mit anderen Bewohnerinnen/ Bewohner erfordert regelmässigen Austausch und trainiert die Sozialkompetenz. Gemeinsame Programmteile werden im Monatsplan festgehalten.  
  
Dazu findet jede Woche ein WG-Abend statt. Dieser soll durch gemeinsame Aktivitäten die Wohngemeinschaft und die stärken. Die Teilnahme ist obligatorisch.

* + - 1. Piketdienst

Im Wochenturnus leisten die Mitarbeitenden Piketdienst. Bei Notfällen ausserhalb der Bürozeiten wenden sich die Bewohner an den Piketdienst. Die diensthabende Person ist innerhalb von zwei Stunden vor Ort.

* + 1. Austrittsphase

Wird die Kostengutsprache nicht verlängert, so führt dies automatisch zur Beendigung des Aufenthaltes und der Begleitung. Findet ein Bewohner vor Ablauf des Mietvertrages und der Kostengutsprache eine Wohnung, kann er unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende jeden Monates kündigen.

Gemeinsam mit dem Bewohner/der Bewohnerin wird der Austritt und der Übertritt in die Anschlusslösung vorbereitet, um ihn/sie so zu stärken, dass der Übergang positiv vonstatten geht. Nach Möglichkeiten wird der Übergang vom Begleiteten Wohnen von der Bezugsperson begleitet.

1. Datenerhebung und Datenschutz

Sämtliche Daten werden in den Arbeitstools der Heilsarmee digital und ergänzend in Papierform in Ordnern im Büro der Sozialdiakonie abgelegt. Der Datenschutz wird gewahrt.

1. Zusammenarbeit und Vernetzung
   1. Heilsarmeeinterne Zusammenarbeit
      1. Zusammenarbeit mit dem Korps

Die Sozialdiakonie und die Korpsleitung pflegen regelmässigen Austausch.

Bei Bedarf und auf Wunsch werden Angebote des Korps, wie z.B. Aktivitäten der Jungen Erwachsenen oder Korpsferien, weitervermittelt.

* + 1. TravailPlus

Bei der Wiedereingliederung der Bewohnerinnen und Bewohnern in den ersten Arbeitsmarkt kann das Angebot des TravailPlus vermittelt werden.

* 1. Zusammenarbeit mit Behörden

Mit der jeweiligen zuständigen Behörde wird ein regelmässiger Austausch aufrechterhalten. Dies erachten wir als zentral, um eine offene und kooperative Zusammenarbeit gewährleisten zu können.

* 1. Weitere Kooperationen

Die Mitarbeitenden des Begleiteten Wohnens beziehen wenn nötig andere Fachstellen, Institutionen oder Fachpersonen anderer Disziplinen in die Begleitarbeit mit ein. Die Kommunikation mit den involvierten Fachpersonen ist ein wichtiger Bestandteil in der Begleitung der Bewohnerinnen und Bewohner.

1. Beschwerdeinstanz  
   Ombudsstelle für Menschen mit Behinderung Kanton Aargau, Bahnhofstrasse 18, Postfach 3534, 5001 Aarau. Telefon 062 823 11 42, E-Mail [info@ombudsstelle-ag.ch](mailto:info@ombudsstelle-ag.ch)